



Schwäbisch Gmünd, 28.01.2022  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 012/2022

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Naturnahe Waldbewirtschaftung Stadtwald  
- Umsetzung 2. Tranche Alt- und Totholzkonzept**

**Anlagen:**

- Kriterien für die Auswahl
- Aufstellung der ausgewählten Flächen
- Lagepläne
- Eigentümerziele Auszug

Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3  
Anlage 4

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung des Alt- und Totholzkonzeptes, entsprechend der Flächenaufstellung in Anlage 2 zu.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.11.2017 wurde im Rahmen eines Alt- und Totholzkonzeptes eine 60,65 ha umfassende Fläche des Stadtwaldes dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen. Diese umfasst zwölf Teilflächen, so genannte Refugien vornehmlich im Bereich des Albtraufes. Ferner werden im Rahmen dieses Konzeptes sukzessive 66 so genannte Habitatbaumgruppen (Gruppen mit ca. 5 bis 15 Bäumen) als Trittsteinbiotope im Bereich des gesamten Stadtwaldes ausgewiesen und ebenfalls temporär der natürlichen Entwicklung überlassen.



Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2019 (GR-Drucksache Nr. 252/19) über die Eigentümerziele im Stadt- und Hospitalwald im Vorlauf der mittelfristigen, zehnjährigen Forsteinrichtungsplanung wurde eine Ausweitung des Alt- und Totholzkonzeptes angestrebt (vgl. Ziffer 3.3 Anlage 4).

Im Verlauf der Forsteinrichtung im Sommer 2020 erfolgte eine forstinterne Abstimmung weiterer potentieller Stilllegungsflächen. Im Anschluss wurde diese Gebietskulisse mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt. Ziel war es, die Flächenauswahl auch mit Blick auf eine von der Naturschutzverwaltung zu genehmigende spätere Ökokooption abzu prüfen. Die Prüfung erfolgte anhand des lt. Ökokonto-Verordnung anerkannten und von der UNB geforderten Standards des Alt- und Totholzkonzeptes ForstBW.

Das Ergebnis dieses Prozesses ist eine einvernehmlich zwischen Unterer Forst- und Naturschutzbehörde flächenscharf abgestimmte Liste von 13 zusätzlichen Refugien vornehmlich im Bereich des Albtraufes mit einer Gesamtfläche von 23,7 ha (vgl. Anlage 2). Es sind keine zusätzlichen Habitatbaumgruppen auszuweisen. Aufgrund der Neuausweisung von Refugien verringern sich diese auf 60, da hier die HBG enthalten sind. Die Auswahl und Markierung wird sukzessive in den nächsten Jahren erfolgen und mit GPS-Koordinaten erfasst.

Insgesamt werden mit der Umsetzung der zweiten Tranche des Alt- und Totholzkonzeptes 25 Refugien mit einer Gesamtfläche von 84,35 ha dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen. Dies entspricht einem Anteil von 8,24 Prozent der Holzbodenfläche. Bei Einberechnung der Fläche der Habitatbaumgruppen (ca. 0,2 ha pro Gruppe) entspricht die Gesamtstilllegungsfläche 9,41 Prozent der Holzbodenfläche.

Die Erfahrungen der vergangenen 4 Jahre mit der Umsetzung der ersten Tranche des Alt- und Totholzkonzeptes sind positiv.

Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen hat sich bestätigt. Zielkonflikte bzw. Einschränkungen in Bezug auf die übrigen Zielsetzungen bzw. Notwendigkeiten des Betriebsvollzugs des Stadtwaldes (z. B. Arbeitsschutz, Nachbarrecht, Verkehrssicherungspflichten) sind beherrschbar.

Insbesondere vor dem Hintergrund gestiegener naturschutzrechtlicher Standards (vgl. § 44 BNatSchG zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Arten) schafft die vorbeugende Umsetzung dieses Konzeptes Rechtssicherheit für die Bewirtschaftung des Stadtwaldes. Rechtliche Konformität besteht auch mit Blick auf die FFH-Managementplanung.

Die Refugien Ziffer 24 und 26 bis 30 liegen im FFH-Gebiet 7224-342 „Albtrauf Donzdorf-Heubach“. Sie sind als sogenannte Waldlebensraumtypen ausgewiesen worden, für die - wie auch für maßgebliche Artenhabitate - ein Verschlechterungsverbot gilt. Das Refugium Ziffer 21 liegt im so genannten Schonwald „Skekeler“. Die Konformität der Ausweisung von Waldrefugien zu den Zielen des Schutzgebietes bzw. der entsprechenden Verordnung vom 26.11.2004 wurde von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg bestätigt.

Die Ausweisung eines Waldrefugiums hat zur Folge, dass der Wald dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen wird. Wirtschaftlich betrachtet bedeutet dies ein Verzicht auf Holzerlöse, dem auf der Ausgabenseite die Einsparung von Holzaufbereitungskosten sowie eine mögliche Honorierung der stillgelegten Flächen durch eine einmalige Vergütung in Form von Ökopunkten gegenüberstehen.